

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Träger von Galerien, kulturellen
Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten

veröffentlicht unter:

www.regierung-mv.de

www.kultur-mv.de

www.lpb-mv.de

Bearbeiter: Katerina Schumacher

Telefon: 0385 / 588-7400

AZ: VII-0201-COR04-2020/004-016

E-Mail: K.Schumacher@bm.mv-
regierung.de

Schwerin, 08.05.2020

Hiermit erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grundlage von § 2 Absatz 4(b) der als Artikel 1 der Corona-Übergangs-LVO MV veröffentlichten Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) vom 08. Mai 2020 folgende Handlungshinweise für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten, unabhängig von der Trägerschaft:

Zugänglichkeiten des Gebäudes/Besucherleitsystem

- Bei mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
- Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (z. B. über einen Rundgang).
- In den Außenanlagen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Aufenthalt in der Öffentlichkeit.
- Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr, wenn technisch und konservatorisch möglich, dauerhaft zu öffnen.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Einlassmanagement

- Informieren Sie durch gut sichtbare Aushänge über die in Ihrem Haus geltenden Regeln.
- Die Besucheranzahl ist der Einrichtungsgröße anzupassen. Hierbei sind Warteschlangen zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
- Es wird empfohlen, die Besucheranzahl auf 1 Person pro 10 Quadratmeter (ca. 1,5 Meter Mindestabstand in jede Richtung) zu beschränken.
- Prüfen Sie die Ausgabe von Zeittickets/ein Ticketsystem mit Zeitfenstern oder andere geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Besucheranzahl.
- Bereiche des Ticketverkaufes/der Ticketausgabe sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

Abstandsregelungen

- Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Ausgenommen sind natürlich die gemäß Verordnung erlaubten „Kleingruppen“ des gemeinsamen Haushalts (empfohlen wird die Begrenzung auf 1 Groß/Elternteil und 1 Kind, um die Abstandsregeln sicher zu gewährleisten).
- Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
- Im Falle von Arbeitsplatzsituationen für die Besucherinnen und Besucher sind Tische und Stühle so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (inklusive der Wege) und die möglichen Kontaktflächen vor dem Öffnen, mittags und nach Ende der Öffnungszeiten zu reinigen.
- Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind abzusperren.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Hygienemaßnahmen

- Die Zugänglichkeit der Räume erfolgt nach den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes.
- Für gegebenenfalls vorhandene Cafés u. ä. gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb.
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes ist verpflichtend. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

- Audioguides, Touchscreens, Hands-On-Stationen o.ä. sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu desinfizieren. Die Wirksamkeit gegen unbehüllte Viren ist sicherzustellen und die Einwirkzeit einzuhalten.
- Auf die Auslage von Ansichtsexemplaren ist zu verzichten.
- Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
- Räumlichkeiten und Flure sollten – soweit konservatorisch vertretbar – mindestens 2-stündlich gelüftet und mindestens 2x täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- In den Sanitärräumlichkeiten ist der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>).
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes in Publikumsbereichen ist verpflichtend.
- Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen o. ä. wird empfohlen (s. o.).
- Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen müssen zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
- Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen – ggf. Pausen zeitversetzt organisieren)
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der o.g. Hinweise zu schulen.

Veranstaltungen aller Art (auch museumspädagogische) unterliegen den Regelungen des § 8 der o.g. der Landesverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Führungen sind die Gruppen gegebenenfalls zahlenmäßig so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 m über die Dauer der Führung komplett gewährleistet werden kann. Für Führungen im Außenbereich gelten die Hinweise zu Abstandsregelungen und zum Besuchermanagement.

Im Auftrag

gez. Katerina Schumacher